



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2019

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	434
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15306 Vierlinden	434
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16307 Mescherin	435
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „UPGRID - Erweiterung Übertragungs-Anlage Börnicke, ONTRAS-Projekt Nummer ON.16134“	436
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	436
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen Kieferngrößschädlinge (Nonne, Kiefernspinner, Forleule) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG	437
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	439
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	439
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	440
Aufgebotsachen	442
Güterrechtsregistersachen	442
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	443
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	443

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 29. März 2019 die Erste Änderung des am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 287) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. April 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, das am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 287), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „M & F Rhinluch Agrargesellschaft mbH“ ein Absatz, die Wörter „Meyer, Prof. Dr. Peter“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 11. Februar 2019.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2019

Die Firma energielenker BGA GmbH & Co. KG, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück Alt-Rosenthaler-Weg 7, 15308 Vierlinden OT Worin in der Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 339 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G01219).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2019

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für fünf Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 16307 Mescherin, OT Rosow, in der Gemarkung Rosow, Flur 1 und 2, Flurstücke 20, 22, 23, 29 und 106 erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V117-3.45 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer maximalen Nabenhöhe von 141,5 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Genehmigung umfasst weiterhin die Fundamente, die Kranstellflächen und die Zufahrtswege. (G07316)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 119,81 m auf 61,5 m).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. Mai 2019 bis einschließlich 16. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310 in 16307 Gartz (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „UPGRID - Erweiterung
Übertragungs-Anlage Börnicke,
ONTRAS-Projekt Nummer ON.16134“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 12. April 2019

Im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) beantragte die PLE Pipeline Engineering GmbH (PLE), das ONTRAS-Projekt Nummer ON.16134 „UPGRID - Erweiterung Übertragungs-Anlage Börnicke“ gemäß § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von einem förmlichen Verfahren freizustellen.

Der Antrag beinhaltet im Zusammenhang mit einem neuen Druckstufenübergang Umverlegungen von Teilstücken der angeschlossenen Ferngasleitungen zur Erweiterung der Übertragungsanlage Börnicke (Gemarkung Börnicke, Landkreis Barnim). Diese Erweiterung ist notwendig, um Erdgas aus der neu errichteten Erdgasfernleitung EUGAL in das ONTRAS-Netz einspeisen zu können.

Auf Antrag der PLE vom 8. Februar 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]) sind:

- Es handelt sich um eine Leitungsbaumaßnahme von insgesamt lediglich circa 213 m Länge an einer bestehenden Übertragungsanlage.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Baruth
Vom 8. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 134/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,79 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 2. November 2018 Az.: LFB-17.05-7020-6/06/18/Berk durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwaldflächen, die bereits vom Zeitpunkt der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a in 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des
Landesbetriebes Forst Brandenburg als
untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen
gegen Kieferngrößschädlinge
(Nonne, Kiefernspinner, Forleule)
gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des
Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald
gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG**

Vom 10. April 2019

Auf Grund des § 34 Absatz 2, § 19 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und § 32 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom 6. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 werden Kieferngrößschädlinge auf Waldflächen durch Ausbringen des Pflanzenschutzmittels „KARATE FORST flüssig“ mittels Hubschraubern bekämpft.

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahmen beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in den Gemarkungen folgender Landkreise:

Potsdam-Mittelmark: Alt Bork, Borkheide, Borkwalde, Brück, Gömnigk, Freienthal, Groß Briesen, Haseloff, Grabow, Linthe, Neuendorf b. Brück, Niederwerbig, Niemege, Hohenwerbig, Werbig, Boecke, Buckau, Glienecke, Desmathen, Gräben, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Oberjünne, Rottstock, Steinberg, Wollin, Rietz b. Treuenbrietzen, Lühsdorf, Beelitz, Schönefeld, Busendorf, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Schäpe, Wittbrietzen
Teltow-Fläming: Dobbrikow, Gottsdorf, Kemnitz, Nettgendorf, Schöneeweide, Wiesenhagen, Zülichendorf

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte, werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme in den genannten Gemarkungen

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund der §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Schädlinge an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existenzielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Eigelegesuchen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurden das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine Bekämpfung mittels Hubschrauber erforderlich. Zum Einsatz kommt ein Insektizid, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen ist. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen, eingebracht werden, stellt dies die effektivste Methode dar. Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Nach § 19 Absatz 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potenzialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern die zu erwartenden Fraßschäden wegen nicht vorhersehbaren Entwicklungen (zum Beispiel: Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die auf Grund der Schädlingsentwicklung nicht bekämpft werden müssen oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben der noch vorhandenen Benadelung spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die anfangs genannten und bezeichneten Waldflächen in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tag der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den anfangs genannten und bezeichneten Waldflä-

chen in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Larven zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Nummer 1 benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 10. April 2019

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 11. April 2019

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 26. Februar 2019 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind die bisher der pure Medien Network pMN GmbH zur Veranstaltung des Programms Pure FM zugewiesenen UKW-Hörfunkfrequenzen

- 98,0 MHz Frankfurt (Oder)
- 105,8 MHz Brandenburg (Havel)

im Umfang von täglich 24 Stunden. Antragsteller können sich auf eine oder beide Frequenzen bewerben.

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Zulassung der Veranstalterin pure Medien Network pMN GmbH für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms Pure FM auf den unter A. genannten UKW-Frequenzen wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2019 an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zurückgegeben. Die unter A. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit voraussichtlich ab dem 1. Juli 2019 zur Verfügung. Da über das Vermögen der Veranstalterin ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet wurde, behält sich die Medienanstalt vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn dies aus insolvenzrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

Über die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten ist gemäß § 32 Absatz 2, §§ 32a, 33 MStV auf der Grundlage einer Ausschreibung zu entscheiden.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind - **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt, sowie der beantragten Zulassungsdauer** (maximal 7 Jahre) - in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

bis 15. Mai 2019, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1 500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1 500 und 12 500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7 500 Euro.

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 9. April 2019

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 3. April 2019 beschlossen, folgendem Mitarbeiter die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen.

Für den Standort Berlin:

Herr Thomas Lefin stellvertretender Referatsleiter der Abt.
Rente und Versicherung/Referat 1

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 3. April 2019 beschlossen, folgender Mitarbeiterin die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen.

Für den Standort Berlin:

Frau Martina Seidler ehemals Abt. Rente und Versicherung

Berlin, den 09.04.2019

Die Geschäftsführerin

Sylvia Dünn

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstwei-

lige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

In dem Teilungsversteigerungsverfahren des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), 3 K 39/18 findet am

Dienstag, 9. Juli 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der Versteigerungstermin statt. Versteigerungsobjekt ist das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 2088** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 938, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 10, Größe: 931 m².

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG: 394.000,00 EUR.

Postanschrift: Grenzstraße 10, 15566 Schöneiche bei Berlin.
Bebauung: unterkellertes, zweigeschossiges Dreifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage.

Das Gutachten kann zu den Sprechzeiten des Amtsgerichts eingesehen werden.

Az.: 3 K 39/18

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Juli 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 277 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.590,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12. Juni 2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Meinsdorf, Dorfstraße. Es ist unbebaut und augenscheinlich genutzt als Ausstellungsfreifläche. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 49/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juli 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3883** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Paderborner Ring, Größe 171 m²

lfd. Nr.: 2 zu 1, 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Paderborner Ring, Größe 180 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19. März 2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Ludwigsfelde, Paderborner Ring 71. Es ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 8/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 18. Juli 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1226** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 21, 21 a, Größe 827 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 21, 21 a, Größe 782 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 367.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 12, Flurstück 7) 265.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2 (Flur 12, Flurstück 8) 102.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 2. August 2017 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15834 Rangsdorf, Frankenallee 21, 21 a. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut. Es besteht geringfügiger Überbau von Grundstück lfd. Nr. 1 auf Grundstück lfd. Nr. 2. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 59/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 1. August 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde betreffend das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 498** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13 056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3 736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/16.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar sowie

das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 504** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1: 6.295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13 056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3 736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/22.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

sowie

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 515** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1: 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13 056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3 736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 9.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 13. September 2017 bzw. 15. September 2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Sie sind baulich miteinander verbunden und wurden als wirtschaftliche Einheit mit 12.000,00 EUR bewertet. Der Verkehrswert des Tiefgaragenstellplatzes beträgt 400,00 EUR. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 66/17

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

In dem Aufgebotsverfahren Az.: 15 UR II 2/18

Gabriele Fielitz, Altbuchhorster Straße 12, 15537 Grünheide (Mark)

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michel LLP, Potsdamer Platz 9, 10117 Berlin
wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree am 01.04.2019 beschlossen:

Frau Gabriele Fielitz, Altbuchhorster Straße 12, 15537 Grünheide (Mark) hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129880, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche, Blatt 1263, in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 20.000,00 EUR mit 18 % Zinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 10 %.

Eingetragener Berechtigter:

Gabriele Fielitz, geb. am 11.02.1950

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 01.08.2019 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 15 UR II 2/18 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Az.: 15 UR II 2/18

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 95 - 29.03.2019 -

Raik Balthasar, geb. am 15.01.1987,

Kristin Balthasar geb. Kormány, geb. am 18.11.1987

beide wohnhaft Am Sandberg 1, 03172 Schenkendöbern

Durch Ehevertrag vom 18.08.2014 (UR.Nr. 1716/2014 des Notars Klein in Cottbus) wurde der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft folgendermaßen modifiziert:

Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB wurden ausgeschlossen und finden für beide Ehegatten keine Anwendung. Der Zugewinnausgleich findet nach den gesetzlichen Vorschriften nur im Fall der Beendigung der Ehe durch

den Tod eines der Ehegatten statt. Wird die gemeinsame Ehe aus anderen Gründen, insbesondere durch Scheidung beendet, so findet kein Zugewinnausgleich statt.

Amtsgericht Potsdam

GR 381 - 22.02.2019 - Eheleute Gary Wayne Lovan und Manuela Simmich-Lovan. Durch notariellen Ehevertrag vom 07.04.2017 ist der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Gerd Müller**, Dienstausweisnummer **107611**, Kartennummer **06086**, Farbe blau, ausgestellt am 02.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Florian Neumann**, Dienstausweisnum-

mer **100065**, Kartennummer **00131**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Rüdiger Grahl**, Dienstausweisnummer **208084**, Kartennummer **1084**, Farbe grau, ausgestellt am 07.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft, Landesverband Brandenburg-Berlin e. V., wurde entsprechend der Mitgliederversammlung vom 17. April 2015 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr PD Dr. Ulrich Steffin
Karl-Kunger-Straße 4
12435 Berlin

Herr Dr. Horst Schando
Schulstraße 20
OT Mattendorf 03149 Wiesengrund

Herr DL Gerhard Stegemann
Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring 2
15517 Fürstenwalde

Herr Dr. Gerold Mucha
Catholy-Straße 8
15345 Eggersdorf

Der Verein Unabhängige Erzeugergemeinschaft für Qualitätskälber e. V. wurde am 24. Mai 2017 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Herr Dr. Herbert Gutbier
Burgstraße 6 A, Wg. 1002
14467 Potsdam

Der Verein Waldfreunde am Kiesesee e. V., 15537 Grünheide OT Finkenstein, Am Kiesesee 4, wurde zum 31.12.2017 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Karl Heinz Deutsch
Mönchwinkeler Weg 22
15537 Grünheide/Mark

Herr Hans Voigt
Dahmsdorfer Heide 9
14974 Ludwigsfelde

Frau Ruth Voigt
Dahmsdorfer Heide 9
14974 Ludwigsfelde

Frau Marion Fröhlich
Havemannstraße 36
12689 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.